

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Geschäftsbereiches Geschäftskunden der **MediAS Arbeitsschutz GmbH** (im Folgenden MediAS genannt) für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeiten. Stand 01.01.2016

### 1. Allgemeines

- 1.1 MediAS erbringt Dienstleistungen insbesondere auf den Gebieten Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin in Form der Erstellung bzw. Durchführung von Gutachten, Prüfungen, Messungen, Beratung / Konzeptfindung und spezieller Ausbildung und entwickelt Dienstleistungen und dazugehörige Produkte.
- 1.2 Im Verhältnis zum Auftraggeber gelten alleine die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der MediAS sowie deren Preisliste. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
- 1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von MediAS oder der von ihnen eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn MediAS sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

### 2. Durchführung des Auftrages

- 2.1 Bei der Auftragsdurchführung sowie bei der Erstellung von Gutachten wendet MediAS die anerkannten Regeln der Technik an und geht - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei MediAS üblichen und dem Auftraggeber bekannten Verfahrensweise vor. MediAS übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- 2.2 Den Umfang der Arbeiten von MediAS legen die Vertragsparteien bei Erteilung des Auftrages schriftlich fest. Ergeben sich bei Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, die zuvor nicht absehbar gewesen waren, so treffen die Vertragsparteien über diese Änderungen oder Erweiterungen eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihnen ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr zumutbar ist. Dabei hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich der durch MediAS ersparten Aufwendungen (§ 649 BGB) oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt durch MediAS erbrachten Leistungen (§§ 612, 628 BGB) zu bezahlen.
- 2.3 In der Regel erbringt MediAS bis zu 50 % der individualisierten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort. Betriebsspezifische individualisierte Leistungen im Rahmen der Gesamtbetreuung können in Absprache bis zu 100 % außerhalb der Betriebsstätte des Auftraggebers erfolgen. Sofern eine verbindliche Anzahl von Besuchen in den Betriebsräumen des Auftraggebers vertraglich vereinbart ist, entspricht ein Besuch einem zeitlichen Aufwand von bis zu vier Stunden am Tag ohne Berücksichtigung des Aufwands für An- und Abreise. Sollte für die Durchführung des Auftrags mehr als vier Stunden an einem Tag benötigt werden, wird dies stillschweigend als ein weiterer Besuch beiderseits anerkannt.
- 2.4 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ist MediAS berechtigt, jeweils nach Ablauf eines Betreuungsjahres die durch den Auftraggeber zu zahlende Vergütung für das jeweils nächste Vertragsjahr um bis zu 5 % anzupassen, ohne dass dies ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers begründet würde. MediAS teilt die entsprechende Preiserhöhung dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich mit; die Erhöhung wird dann zum ersten Tag des Vertragsjahres, welches nach der Preiserhöhungsanzeige beginnt, wirksam.

### 3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Die von MediAS angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2 Sofern MediAS eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jeden vollendeten Monat Verzug von bis zu maximal 25 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Netto-Teilauftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 5.
- 3.3 Setzt der Auftraggeber MediAS nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt MediAS diese Frist verstreichen oder wird MediAS die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern MediAS ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.
- 3.4 Nach dreimaliger Terminabsage des Auftraggebers wird ein Besuchstag als Einsatzzeit gewertet. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber einen vereinbarten Termin weniger als 48 Stunden vor dem Termin absagt.

### 4. Gewährleistungen

- 4.1 Die Gewährleistung von MediAS umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die durch MediAS begutachteten oder geprüften Teile gehören und die als solche nicht Gegenstand des Prüfauftrags ist, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt MediAS keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht von MediAS ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von MediAS unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verjähren nach einem Jahr ab deren Entstehung.

### 5. Haftung

- 5.1 MediAS haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn MediAS diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn MediAS fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. MediAS haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Soweit MediAS im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf: 1.000.000,00 EUR für Sachschäden, 500.000,00 EUR für Vermögensschäden.
- 5.2 Soweit MediAS im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf 1.000.000,00 EUR für Sachschäden sowie 500.000,00 EUR für Vermögensschäden.
- 5.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
- 5.4 „Wesentliche Vertragspflichten“ im Sinne von Ziffer 5.1 sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- 5.5 Der in Ziffern 5.1 bis 5.3 enthaltene Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden gegenüber MediAS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.7 Soweit Schadensersatzansprüche gegen MediAS ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von MediAS.
- 5.8 Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Jahr ab ihrer Entstehung.
- 5.9 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

### 6. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnis von MediAS, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.
- 6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und durch Vorschuss- oder Teilrechnungen berechnet werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet werden. Die gem. Ziff. 6.2 und / oder durch Schlussrechnung in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat MediAS für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Entgelte verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5 Beanstandungen der Rechnungen der MediAS sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

### 7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1 MediAS darf von schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, Abschriften fertigen und zu ihren Akten nehmen.
- 7.2 Soweit MediAS im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen oder ähnliche Werke erstellt, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt MediAS dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglichen Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht übertragen, und der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen oder ähnlichen Werke zu verändern (Bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes in irgendeiner Form zu nutzen.
- 7.3 MediAS, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 7.4 MediAS verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur an verbundene Gesellschaften i.S.d. § 15 AktG. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datenschutzerfordernisse der Anlage zu § 9 BDSG hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.
- 7.5 Im Rahmen der Betreuung gemäß ASI-G erstellt MediAS bedarfsbezogen Fotodokumentationen, die ausschließlich internen Zwecken dienen und gemäß BDSG behandelt werden. Wenn kein ausdrücklicher, schriftlicher Widerspruch vorliegt, darf MediAS diese Fotodokumentationen intern verwenden.

### 8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragsparteien ist der Sitz von MediAS, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 ZPO vorliegen.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von MediAS.
- 8.3 Auf das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

### 9. Geltungsbereich und Sonstiges

- 9.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.
- 9.2 Die Betriebsstätte der MediAS ist an allen gesetzlichen Feiertagen des Landes Rheinland-Pfalz sowie in der Zeit vom 24.12. bis 31.12 eines jeden Jahres geschlossen. Alle Mitarbeiter der MediAS sind an diesen Tagen nicht erreichbar, und Nachrichten können nur auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.